



## Merkblatt Kleiner Waffenschein

### Waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

**Mit Schreckschuss-, Reizstoff oder Signalwaffen, die erlaubnisfrei erworben werden können, können andere Menschen erheblich erschreckt und gefährdet, sogar schwer verletzt oder getötet werden. Bitte beachten Sie deshalb die nachstehend beschriebenen Pflichten und Hinweise.**

Bedenken Sie auch, dass das Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung auch für Sie selbst eine Gefahr darstellen kann, weil die Waffe die Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität eines möglichen Täters in einer solchen Situation noch weiter steigern könnte und er Ihnen die Waffe entwenden und diese gegen Sie einsetzen könnte.

#### Rechtsgrundlagen

Alle rechtlichen Aspekte rund um den Kleinen Waffenschein und das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff oder Signalwaffe (SRS-Waffen) sind im Waffengesetz (WaffG) und in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt. Soweit Gebühren fällig werden, sind diese in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) und dem dazu gehörenden Kostentarif festgelegt.

#### Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, von der zuständigen Polizeidienststelle sowie beim Landesamt für Verfassungsschutz eingeholt. Nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird alle drei Jahre eine Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durchgeführt.

#### Wofür wird der Kleine Waffenschein benötigt?

Der bloße Erwerb und Besitz von SRS-Waffen mit PTB-Zulassungszeichen im Kreis ist nicht erlaubnispflichtig, sondern nur das Führen solcher Waffen. Hierfür wird der Kleine Waffenschein benötigt. Im waffenrechtlichen Sinn führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Es handelt sich also um das "Mit-Sich-Führen" einer Waffe, z. B. sowohl in einer Tasche oder direkt am Körper, als auch z. B. im Handschuhfach des Autos. Das gilt auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.



PTB-Zulassungs-  
zeichen im Kreis

Verfügt die Waffe nicht über das PTB-Zulassungszeichen im Kreis, so ist für den Erwerb und Besitz eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Das Führen ist dann auch mit einem Kleinen Waffenschein nicht gestattet.

#### Was muss beim Führen einer SRS-Waffe beachtet werden?

- Wer eine SRS-Waffe führt, muss immer den Kleinen Waffenschein und ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) bei sich haben. Die Dokumente sind der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.
- Es dürfen mit dem Kleinen Waffenschein nur SRS-Waffen mit dem amtlichen PTB-Zulassungszeichen im Kreis geführt werden.
- Die SRS-Waffe darf nur so geführt werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Deshalb darf die SRS-Waffe nur verdeckt/nicht sichtbar geführt werden.

#### Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen müssen ungeladen und getrennt von der Munition gelagert werden. Eine SRS-Waffe muss mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

## **Verbot des Führens**

Das Führen von Waffen, auch von SRS-Waffen, bei Versammlungen (z. B. Kundgebungen, Demonstrationen), öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist auch mit Kleinem Waffenschein nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen. Verstöße stellen Straftaten dar.

## **Schießen**

Das Schießen mit einer SRS-Waffe außerhalb von Schießstätten und außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums ist verboten. Ausgenommen sind lediglich Fälle der Notwehr und des Notstandes, und dies auch nur dann, wenn alle anderen Möglichkeiten der Gefahrenabwehr erschöpft sind. Nicht jede Verwendung im Notfall ist durch das Notwehrrecht gedeckt.

Innerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums (oder mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts) darf nur geschossen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Geschosse das Eigentum nicht verlassen können.

Zu widerhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet wird.

## **Ausnahme von den Erlaubnispflichten**

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- wenn eine SRS-Waffe auf direktem Weg von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird (z. B. bei einem Wohnungswechsel), sofern die Waffe nicht schussbereit (d. h. ungeladen) und nicht zugriffsbereit (z. B. in einem verschlossenen Behältnis) transportiert wird;
- wenn eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen geführt wird;
- wenn eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zu Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen geführt wird, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

## **Folgen von Verstößen, Verurteilungen, Ordnungswidrigkeiten etc.**

Da die Erteilung des Kleinen Waffenscheins von der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und der persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) des Inhabers abhängig ist, wird der Kleine Waffenschein widerrufen, wenn bekannt wird, dass der Inhaber seine Zuverlässigkeit verloren hat oder seine persönliche Eignung nicht mehr besitzt. Der Verlust der Zuverlässigkeit tritt z. B. regelmäßig bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder zu Geldstrafen ein. Dabei muss es sich nicht um Verurteilungen mit waffenrechtlichem Hintergrund handeln. Die persönliche Eignung entfällt z. B., wenn eine Suchterkrankung vorliegt. Über den Widerruf hinaus werden auch weitere Maßnahmen, wie z. B. ein allgemeines Waffen- und Munitionserwerbs- und -besitzverbot geprüft.

## **Bitte bedenken Sie:**

Eine Waffe - auch eine SRS-Waffe - ist kein geeignetes Mittel zum Selbstschutz. Waffen können einen etwaigen Angreifer zusätzlich reizen. Bei einer Eskalation kann ein Angreifer Ihnen die Waffe auch entreißen und sie dann gegen Sie einsetzen. Besser ist es, die eigene Stimme einzusetzen (schreien) oder z. B. durch den Einsatz eines Schriallarms die Aufmerksamkeit Dritter auf den Vorfall zu lenken. Auch kann der Besuch eines Selbstverteidigungskurses eine gute Alternative zu dem Erwerb und Besitz einer SRS-Waffe sein.

## **Kosten**

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins sowie für die regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung werden Gebühren nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

## **Hinweis**

Dieses Merkblatt dient lediglich der Orientierung über die wesentlichen bestehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Kleinen Waffenscheins. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es entbindet den Inhaber eines Kleinen Waffenscheins nicht davon, sich selbst über die geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Stand: März 2022

Alle Bezeichnungen in diesem Merkblatt werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form dargestellt. Sie gelten aber gleichermaßen auch für die weibliche oder diverse Form (m/w/d).